

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 1249
des Abgeordneten Dr. Alexander Gauland
der AfD-Fraktion
Drucksache 6/2915

Nachfrage zur Kleinen Anfrage 1108 vom 16.09.2015

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1249 vom 04.11.2015

Aus der Antwort der Landesregierung ergeben sich folgende Fragen:

1. In der Antwort heißt es, dass die Art und Bedeutung des Bodendenkmals Schmölln 46 erst im Sommer 2014 erkannt wurde. Wieso wurde Schmölln 46 daraufhin nicht von der Landesregierung zum Grabungsschutzgebiet nach § 5 BbgDSchG erklärt?
2. Welche finanziellen Mittel sind für eine genaue geophysikalische Vermessung des Bodendenkmals Schmölln 46 notwendig?
3. Aufgrund welcher konkreten rechtlichen Grundlage ist eine genaue Abmessung von Bodendenkmälern erforderlich bevor diese in die Denkmalliste eingetragen werden dürfen? (Bezug: Antwort Frage 1)
4. Sind für die umfassende Beurteilung des gesamten Bodendenkmals in Schmölln, dessen genaue Größe laut Landesregierung noch unbekannt ist, weitere Ausgrabungen nötig? Gibt es hierfür konkrete Planungen?
5. Die heutige Bundesautobahn A11 kam nahezu 80 Jahre ohne Regenrückhaltebecken aus. Aus welchen Gründen muss jetzt ein Regenrückhaltebecken gebaut werden?
6. In der Antwort der Landesregierung heißt es, dass alle technischen Möglichkeiten zur Lage des Beckens untersucht wurden und für das Regenrückhaltebecken kein geeigneterer Standort gefunden werden konnte. Welche Nachteile hätten die alternativen Standorte?
7. Welche Beeinträchtigungen der noch vorhandenen Teile des Bodendenkmals können durch Bau des Regenrückhaltebeckens erfolgen?
8. Wer hat die Erlaubnis erteilt, das Bodendenkmal Schmölln 46 entgegen dem Erhaltungsgebot (§ 7 BbgDSchG) zu zerstören? Auf welcher Grundlage wurde diese Erlaubnis erteilt?

9. Wie kann eine Erlaubnis zur Zerstörung eines Denkmals entgegen dem Erhaltungsgebot erteilt werden, wenn dieses noch nicht in seiner Gesamtheit erfasst worden ist, bzw. die Untersuchung der Grabung noch nicht abgeschlossen wurde?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In der Antwort heißt es, dass die Art und Bedeutung des Bodendenkmals Schmölln 46 erst im Sommer 2014 erkannt wurde. Wieso wurde Schmölln 46 daraufhin nicht von der Landesregierung zum Grabungsschutzgebiet nach § 5 BbgDSchG erklärt?

Zu Frage 1:

In den ca. 2 m breiten Grabungsschnitten der Voruntersuchung im Sommer wurden ein erster Steinkreis und eine lineare Steinstruktur angeschnitten. Damit ergab sich ein deutlicher Hinweis auf ein Bodendenkmal, dessen Dokumentation und Bergung mit besonderer Sorgfalt und Akribie und auch besonderen Techniken würde erfolgen müssen. Weitere fachqualifizierende Informationen fehlten jedoch. So war weder der Fundplatztyp klar, noch konnten die Strukturen datiert werden. Die vorhandenen Kenntnisse waren somit bei weitem nicht ausreichend, um die rechtlichen Anforderungen an ein Grabungsschutzgebiet gemäß § 5 BbgDSchG zu erfüllen.

Frage 2:

Welche finanziellen Mittel sind für eine genaue geophysikalische Vermessung des Bodendenkmals Schmölln 46 notwendig?

Zu Frage 2:

Die üblichen Preise für 1 ha Geomagnetik inklusive Auswertung bewegen sich zwischen 5.000 und 10.000 €, für 1 ha Georadar inklusive Auswertung zwischen 6.000 und 12.000 € und für 1 ha Geoelektrik inklusive Auswertung zwischen 10.000 und 20.000 €. Konkrete Kostenvoranschläge liegen nicht vor.

Frage 3:

Aufgrund welcher konkreten rechtlichen Grundlage ist eine genaue Abmessung von Bodendenkmälern erforderlich bevor diese in die Denkmalliste eingetragen werden dürfen? (Bezug: Antwort Frage 1)

Zu Frage 3:

Wie bei Baudenkmalen sind auch bei Bodendenkmalen der Umfang und der Bestand des Denkmals genau festzustellen. Erst eine solche Feststellung ermöglicht die Prüfung, ob die Denkmalvoraussetzungen gemäß § 2 Abs.1 BbgDSchG erfüllt sind und damit eine Denkmaleigenschaft überhaupt gegeben ist, die wiederum für die Eintragung in die Denkmalliste erforderlich ist. Auch ergeben sich aus § 3 Abs.3 BbgDSchG Mindestangaben, die in der Denkmalliste zwingend enthalten sein müssen. Zu diesen Angaben gehören neben der Verortung des Denkmals auch dessen Begrenzung, seine Beschreibung und die Benennung seines Schutzzumfangs, mithin Angaben, die erst nach genauer Abmessung eines Bodendenkmals gemacht werden können. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz

2 BbgDSchG der rechtliche Schutz nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig ist, so dass der Schutzstatus bereits vor der Eintragung besteht.

Frage 4:

Sind für die umfassende Beurteilung des gesamten Bodendenkmals in Schmölln, dessen genaue Größe laut Landesregierung noch unbekannt ist, weitere Ausgrabungen nötig? Gibt es hierfür konkrete Planungen?

Zu Frage 4:

Auch sorgfältigste und aufwendig durchgeführte archäologische Ausgrabungen bringen stets Zerstörungen der in situ befindlichen Strukturen mit sich. Aufgrund der denkmalrechtlichen Priorität von Schutz und Erhalt wird das Mittel der Forschungsgrabung daher sehr selten und möglichst kleinräumig angewendet. Für den Fundplatz Schmölln 46 ist davon auszugehen, dass zumindest die steinbedeckten Gräber auch über den bisher dokumentierten Bereich hinausreichen. Zu dessen Abklärung sollten aus denkmalfachlicher Sicht zum Schutz des Denkmals noninvasive Prospektionsmethoden (Geophysik) zum Einsatz kommen. Diese könnten punktuell ggf. durch kleinteilige Sondagen zur Abklärung spezifischer Fragen ergänzt werden.

Frage 5:

Die heutige Bundesautobahn A11 kam nahezu 80 Jahre ohne Regenrückhaltebecken aus. Aus welchen Gründen muss jetzt ein Regenrückhaltebecken gebaut werden?

Zu Frage 5:

Bei einem grundhaften Ausbau erfolgt eine wesentliche Änderung des Baukörpers. Hierbei sind die geltenden Rechtsgrundlagen zu berücksichtigen. Zu diesen Rechtsgrundlagen gehören u. a. die EG-Wasserrahmenrichtlinie, das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG).

Aufgrund der Trassierung der A 11 im Bereich der AS Schmölln muss das Oberflächenwasser der Fahrbahn in einem geschlossenen Entwässerungssystem gesammelt und einer Vorflut zugeleitet werden. Gemäß der Gesetzeslage und dem für den Straßenbau geltenden technischen Regelwerk ist das Oberflächenwasser dabei einer Vorreinigung zu unterziehen, um es dann dosiert über das Regenrückhaltebecken in die Vorflut einzuleiten.

Frage 6:

In der Antwort der Landesregierung heißt es, dass alle technischen Möglichkeiten zur Lage des Beckens untersucht wurden und für das Regenrückhaltebecken kein geeigneter Standort gefunden werden konnte. Welche Nachteile hätten die alternativen Standorte?

Zu Frage 6:

Die alternativen Standorte wären mit einem sehr hohen technischen Aufwand aufgrund hoher und geländegleicher Grundwasserstände sowie nicht tragfähigen Baugrundes verbunden. Die gegebenen Höhenverhältnisse würden die Errichtung von Pumpwerken mit einem hohen Unterhaltungsaufwand und entsprechend hohen Betriebskosten nach sich ziehen. Massive Betroffenheiten und Konflikte würden sich durch Eingriffe in geschützte Biotop nach § 32 BNatSchG ergeben sowie durch die

Gefährdung von Tiervorkommen, die zu den Rote-Listen-Arten gehören (Artenschutz)

Frage 7:

Welche Beeinträchtigungen der noch vorhandenen Teile des Bodendenkmals können durch Bau des Regenrückhaltebeckens erfolgen?

Zu Frage 7:

Bei einer Ausführung entsprechend den dem BLDAM vorliegenden Unterlagen sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten.

Frage 8:

Wer hat die Erlaubnis erteilt, das Bodendenkmal Schmölln 46 entgegen dem Erhaltungsgebot (§ 7 BbgDSchG) zu zerstören? Auf welcher Grundlage wurde diese Erlaubnis erteilt?

Zu Frage 8:

Der Planfeststellungsbeschluss (40.10 7171/11.9) des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 23.05.2008 ermöglicht die Zerstörung vorhandener Bodendenkmale im Baufeld, sofern zuvor eine Dokumentation und eine Bergung erfolgen.

Frage 9:

Wie kann eine Erlaubnis zur Zerstörung eines Denkmals entgegen dem Erhaltungsgebot erteilt werden, wenn dieses noch nicht in seiner Gesamtheit erfasst worden ist, bzw. die Untersuchung der Grabung noch nicht abgeschlossen wurde?

Zu Frage 9:

Grundsätzlich bündelt die planfeststellende Behörde die Belange der Träger öffentlicher Belange und erteilt in Abwägung aller Belange die Genehmigung. Für den Denkmalschutz regelt § 9 BbgDSchG die Vorgehensweise. Demnach bedarf gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer Erlaubnis, wer ein Denkmal zerstört. Diese Erlaubnis wurde gemäß der im Fall von Schmölln zutreffenden Bedingungen gemäß § 9 Abs. 2 BbgDSchG erteilt. Auf dieser Basis wurden gemäß § 9 Abs. 3 BbgDSchG alle Maßnahmen und Veränderungen dokumentiert. Zudem wurden die erforderlichen Dokumentationen und Bergungen durchgeführt, vgl. § 9 Abs. 4 BbgDSchG.